

Vorschlag Statutenänderung Frauenbund Obwalden

Bisher	Neu
<p>Art. 5 Aufnahme und Austritt</p> <p>Artikel 5.1 bis 5.3 bleiben unverändert. Artikel 5.4 Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres schriftlich oder mündlich. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag während eines Jahres nicht einbezahlt wird.</p>	<p>Art. 5 Aufnahme und Austritt</p> <p>5.4 Bei Einzelmitgliedschaft erfolgt der Austritt auf Ende des Kalenderjahres schriftlich oder mündlich. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag während zwei Jahren nicht einbezahlt wurde. Die Mitgliedschaft von Ortsvereinen endet bei einer allfälligen Auflösung ihres Vereins oder bei Austritt. Der Austritt muss schriftlich eingereicht werden und entbindet nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen oder Vereinsvermögen des Frauenbund Obwalden.</p>
<p>Begründung</p> <p>Präzisierung für die diversen Mitgliedschaften. Nichtbezahlung von Mitgliederbeiträgen bei Einzelmitgliedschaften Änderung auf zwei Jahre. Ein Jahr ist sehr kurz.</p>	
<p>Art. 17 Gruppierungen innerhalb des Frauenbundes Obwalden</p> <p>Artikel 17.1 bis 17.8 bleiben unverändert.</p>	<p>Art. 17 Gruppierungen innerhalb des Frauenbundes Obwalden</p> <p>17.9 Die Zweckbestimmung und Mittelverwendung der Untergruppierungen sind in separaten Reglementen festgehalten, die vom Vorstand ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden.</p>
<p>Begründung</p> <p>Für den Circus Viva fehlte bisher ein Reglement. Das Reglement des Obwaldner Sozialfonds ist aus dem Jahr 2002 und muss aktualisiert werden.</p>	
<p>Art. 28 Haftung</p> <p>Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	<p>Art. 28 Haftung</p> <p>Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Frauenbund Obwalden haftet nicht für die Verpflichtung seiner Mitglieder. Es bestehen keine Defizitgarantien.</p>
<p>Begründung</p>	

Eine Präzisierung, da für den Circus Viva eine Defizitgarantie angedacht war. Der Kantonalverband Obwalden ist finanziell nicht in der Lage, eine Defizitgarantie zu übernehmen.

Fehlte bisher

Art. 29 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Begründung

Seit der Änderung des Datenschutzgesetzes sind Vereine gesetzlich verpflichtet, sich an dieses Gesetz zu halten und sensibel mit Mitgliederdaten umzugehen. Informationen zur Handhabung im Umgang mit Personendaten gehören zwingend in die Statuten.

Obwalden, 13. Februar 2025